



Eleonore Hübner & Michael Mansfeld, 2014

BUNDESFREIWillIGENDIENSTGESETZ MIT BEZÜGEN ZUM JFDG

Beck'sche Kompakt-Kommentare, C.H.Beck, 328 Seiten.
EUR 49,00

ISBN: 978-3406654305

In den Freiwilligendiensten sind Gesetzkommentare, Gerichtsentscheidungen sowie Rechtsaufsätze eher Mangelware. Deshalb ist jede Veröffentlichung in diesem Rahmen zu begrüßen.

Die AutorInnen des Beck'schen Kompakt-Kommentars „Bundesfreiwilligendienstgesetz mit Bezügen zum JFDG“¹, Eleonore Hübner, Referatsleiterin Bundesfreiwilligendienst im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Michael Mansfeld, Sachbearbeiter im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), haben diesen Kommentar nach Aussage von Frau Hübner in ihrer Freizeit erarbeitet und doch ist die inhaltliche Nähe zu Rechtseinschätzungen und Positionierungen des BMFSFJ unübersehbar – nicht nur aufgrund der dienstlichen Bezeichnung der AutorInnen direkt auf der ersten Seite. Gleichzeitig merkt man, dass viel Arbeit, Fachwissen und Engagement in diesen Kommentar geflossen ist.

Die fehlende Neutralität ist aber auch zugleich ein zentraler Mehrwert dieses Kommentars als Übersicht der Rechtseinschätzungen und Auslegungen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) aus Sicht des BMFSFJ. In diesem Sinne ist er eine Unterstützung für die praktische Arbeit der verbandlichen Zentralstellen, Träger und Einsatzstellen bei der Bearbeitung von Anfragen. Leider finden die BFD-Träger als zentrale Akteure zu selten eine direkte Erwähnung, wie z. B. im Kapitel zur pädagogischen Begleitung (§ 4 Rn 4). Hier wird die fehlende Neutralität erneut deutlich, in dem die eigene Rahmenkonzeption des BAFzA zur Seminararbeit explizit – wenn auch kurz – vorgestellt wird (siehe § 4 Rn 6). Explizit wird aber auf das Trägerprinzip in den Kapiteln zu den §§ 6 und 7 eingegangen (siehe Rn 94 ff; 8 ff).

Teilweise werden aber auch politische Zukunftsfragen der Freiwilligendienste beantwortet, die die verbandlichen Zentralstellen und Träger sicher anders beantwortet hätten. Dies wird bereits im Vorwort deutlich mit einem Plädoyer gegen das Trägerprinzip aufgrund der

1 JFDG: Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

Vorhaltefunktion für den Zivildienst. Konkret heißt es dort: „Die Einführung des Trägerprinzips erscheint an die endgültige Abschaffung des Pflichtdienstes (Wehr- und Zivildienst) gebunden und kann nur mit ihr einhergehen.“ Die Vorhaltefunktion für zivildienstliche Strukturen zieht sich ebenso wie der Vergleich mit zivildienstlichen Regelungen wie ein roter Faden durch diesen Kommentar.

Es folgen weitere aus Sicht der verbandlichen Zentralstellen und Träger durchaus widerlegbare Thesen. So heißt es im Vorwort u. a.: „Da die BFD-Zentralstelle des BAFzA über keinerlei Unterbau verfügt, wäre eine Umsetzung des Trägerprinzips hier kaum möglich. Die Einsatzstellen der Zentralstelle BAFzA wären gezwungen sich entweder einer anderen Zentralstelle anzuschließen oder auf die Teilnahme am BFD zu verzichten.“ Hier muss dann die Gegenfrage erlaubt sein, warum die BAFzA-Zentralstelle im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit den angeschlossenen Einsatzstellen aktuell trotz Trägerprinzip existieren kann, im BFD jedoch nicht?

In § 4 Rn 53 heißt es: „Die Bildungszentren des Bundes sichern eine politische Bildung im Sinne der Werte unserer Verfassung.“ Dass diese Sicherungsfunktion auch durch die verbandlichen Träger und Zentralstellen mit ihrer langjährigen Erfahrung der politischen Bildung im FSJ gewährleistet werden kann, wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Nach einer kritischen Gesamtbetrachtung sollen

im folgenden die Inhalte anhand der Struktur des Bandes genauer rezensiert werden.

In der Ausgangslage erfahren die LeserInnen etwas über die Vorgeschichte und Entstehung des BFD, insbesondere über die Entstehung und Durchführung des Zivildienstes sowie die Aussetzung der Wehr- und Zivildienstpflicht.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Regelungen des BFDG im Wortlaut vorangestellt und erläutert. Zudem werden hilfreich Vergleiche mit den entsprechenden Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) gezogen sowie zusätzlich einschlägige Rechtsbereiche, wie z. B. die besonderen Regelungen zum Schutz Minderjähriger angerissen. Auch gibt es Verweise zu verschiedenen Studien und Untersuchungen zu den Inlandsfreiwilligendiensten und zu den einschlägigen parlamentarischen Debatten und Vorläufergesetzen zum FSJ oder Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) inklusive Gesetzgebungsprozesse (siehe z. B. § 3 Rn 36).

In diesem Zusammenhang werden auch Unterschiede zwischen BFDG und JFDG aufgezeigt und begründet, wie z. B. in § 3 Rn 134, wo die Bescheinigung eines fünfmonatigen BFD im Gegensatz zum FSJ als „Zeichen der Anerkennung des im BFD gezeigten bürgerschaftlichen Engagements und als Nachweis gegenüber den gesetzlichen Sozialversicherungen“ erfolgt. Im FSJ/FÖJ könne dagegen in „so

kurzer Zeit das pädagogische Ziel des JFD nicht erreicht werden.“ Hier wird die unterschiedliche Behandlung von FSJ und BFD zwar erläutert. Sie wird dadurch aber nicht nachvollziehbarer.

Jeweils grafisch hervorgehoben finden sich regelmäßig hilfreiche „Hinweise“ mit ausführlicheren Darstellungen von Einzelfragen, wie z. B. zum Thema SpitzensportlerInnen im FSJ/FÖJ und BFD (siehe S. 65 – 66) oder auch zum Kriterium des Gemeinwohls im Umwelt- und Naturschutzbereich (siehe S. 71).

Im Kapitel zu § 2 wurde sinnvollerweise ein Abschnitt zu ausländischen Freiwilligen (sog. Incomer) mit einem kurzen Überblick zu den notwendigen Voraussetzungen für Incomer im Rahmen des BFD vom Aufenthaltstitel bis zur Definition des BMFSFJ aufgenommen. In diesem Kapitel gehen die Verfasser auch auf die unterschiedliche Geschlechterverteilung im FSJ, FÖJ und BFD ein. Zusätzlich wird auf den hohen Anteil der BFD Ü27-Jährigen in den östlichen Bundesländern verwiesen.

Vereinzelt wäre eine genauere Quellenangabe hilfreich, so z. B. bei § 3 Rn. 22 ff., wo auf die Mindeststandards von Trägern und Einsatzstellen vom 17./18. September 2006 verwiesen wird. Hier bleibt für die LeserInnen offen, ob es sich z. B. um die Mindeststandards des Bundesarbeitskreises FSJ (BAK FSJ) handelt.

Im Kapitel zur pädagogischen Begleitung (§ 4 Rn 9 ff.) wird die weiterhin bestehende Dynamik des BFD und der Freiwilligendienste deutlich. Die

Ausführungen zu Qualifizierungsmöglichkeiten entsprechen nicht der aktuellen fachlichen und politischen Diskussion. Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen zusätzlicher formaler Qualifikationen in den Freiwilligendiensten sind Inhalt des aktuellen Koalitionsvertrages bzw. waren und sind bewährter Bestandteil im FSJ.

Im Anhang befinden sich schließlich einige grundlegende Richtlinien und Dokumente aus dem BFD und FSJ.

Fazit: Dieser Kommentar gehört trotz der „Einschränkung“ der fehlenden Neutralität auf jeden Schreibtisch der im BFD beteiligten Akteure als Übersicht der Rechtseinschätzungen und Auslegungen des BFDG aus Sicht des BMFSFJ, aber auch als Übersicht zur aktuellen politischen und rechtlichen Bandbreite sowie der offenen Fragestellungen rund um den BFD.

Dörte Lüdeking

Juristin | Referentin für Freiwilligendienste
im Generalsekretariat des Deutschen Roten
Kreuzes (DRK)

luedekid@drk.de